

STIFTUNGS
VERTRAG
UND
SATZUNG



DER

CURT
ELSCHNER
GALERIE

EISENACH

Stiftungsvertrag

+

Zwischen
der Stadt Eilenach einerseits
und

ihrem Ehrenbürger, Herrn Geheimen Kommerzienrat
Dr. phil. h. c. Curt Ellchner andererseits

wird vereinbart, daß die unter dem Namen „Curt Ellchner-Galerie“ zusammengefaßte Sammlung von Gemälden und anderen Kunstgegenständen eine selbständige, rechtsfähige Stiftung mit dem Sitz in Eilenach sein soll. Zweck der Stiftung ist das Ausstellen, die Erhaltung und Pflege der von Herrn Geheimen Kommerzienrat Dr. Ellchner gestifteten und noch hinzukommenden Gemälde, Radierungen und sonstigen Werke der bildenden Kunst, sowie die Vermehrung und der Ausbau dieser Galerie.

Die anliegende Satzung bildet Bestandteil des Stiftungsgeschäftes.

Eilenach, den 12. Mai 1927. Berlin, den 15. Mai 1927.

gez. Dr. Janlon
Oberbürgermeister.

gez. Curt Ellchner
Geheimer Kommerzienrat
Dr. phil. h. c.

Stiftungsgenehmigung

†

- I. Die „Stiftung Curt Elchner=Galerie zu Eilenach“ in Eilenach wird genehmigt (§ 10 der Thür. Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 16. Mai 1923 – Gel. S. S. 287 –).
- II. Die Aufsicht über die Stiftung wird dem Thüringischen Ministerium für Volksbildung und Justiz, Abt. Volksbildung übertragen.

Weimar, den 2. Juli 1927.

Thüringisches Ministerium für Volksbildung

und Justiz

Abt. Justiz.

In Vertretung:

(l. S.) gez. Nilsche.

Ausgefertigt

gez. Unterschrift.

Ministerialobersekretär.

Satzung

der Stiftung „Curt Ellchner=Galerie“
in Eilenach

+

1. Der Ehrenbürger der Stadt Eilenach, Geheimer Kommerzienrat Dr. phil. h. c. Curt Ellchner zu Berlin, hat der Stadt Eilenach eine unter dem Namen Curt Ellchner=Galerie zusammengefaßte Sammlung von Gemälden und anderen Kunstgegenständen gestiftet. Diese Sammlung soll unter dem Namen „Stiftung Curt Ellchner=Galerie zu Eilenach“ eine rechtsfähige Stiftung sein.

2. Zweck der Stiftung ist das Ausstellen, die Erhaltung und Pflege der von Herrn Geheimen Kommerzienrat Dr. Ellchner gestifteten und noch hinzukommenden Gemälde, Radierungen und sonstigen Werke der bildenden Kunst, sowie die Vermehrung und der Ausbau dieser Galerie.

3. Sitz der Stiftung ist Eilenach.

4. Das Stiftungsvermögen wird von dem Bestand der Curt Ellchner=Galerie gebildet. Dieser Bestand ist grundsätzlich unteilbar und unveräußerlich und muß dauernd in Eilenach verbleiben.

Es soll lediglich gestattet sein:

- a) Kunstgegenstände mit Museen und anderen Kunstsammlungen auszutauschen,
- b) weniger wertvolle Kunstgegenstände von unbedeutenden Meistern zu verkaufen.

Austausch und Verkauf bedürfen der Genehmigung des Kuratoriums (nach § 9 Absatz 4).

5. Die Sammlungen sind übersichtlich zu ordnen, sachkundig zu pflegen, museumsmäßig zu verwalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

6. Die Stiftung wird verwaltet durch den Vorstand und ein Kuratorium.

7. Vorstand ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt, in seiner Vertretung eine von ihm zu bestimmende Persönlichkeit.

Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen. Er verwaltet die Stiftung in allen ihren Teilen und hat dem Kuratorium alljährlich zu einem von diesem zu bestimmenden Termin Rechnung zu legen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8. Das Kuratorium besteht aus

- a) 1. dem Stifter, Herrn Geheimen Kommerzienrat Dr. phil. h. c. Curt Elschner, als Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit,
2. Frau Geh. Kommerzienrat Dr. Elschner,

3. aus 2 von Herrn oder Frau Geheimrat Dr. Elschner weiter benannten Mitgliedern,
- b) 4. dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Eisenach als Vorsitzenden und
5. einem weiteren vom Vorsitzenden zu benennenden Mitglied,
6. dem jeweiligen technischen Vorstand des Stadtbaureamtes Eisenach als stellvertretenden Vorsitzenden,
7. 3 vom Eisenacher Stadtrat gewählten kunstverständigen Einwohnern.

Die Amtszeit der unter 3, 5 und 7 genannten Mitglieder dauert fünf Jahre und endet erstmalig am 31. Dezember 1931.

Der jetzige Oberbürgermeister von Eisenach Dr. Janson, auf dessen Anregung die Stiftung der Curt Elschner-Galerie zurückzuführen ist, bleibt auf Lebenszeit Vorsitzender des Kuratoriums, auch wenn er aus seiner jetzigen Stellung als Oberbürgermeister von Eisenach ausscheidet. Ebenso bleibt er auf Lebenszeit Vorstand mit den Rechten des § 7.

9. Das Kuratorium tritt wenigstens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen, die 2 Wochen vorher durch den Vorsitzenden einzuberufen ist.

In der Sitzung ist u. a. die von dem Vorstand vorzulegende Rechnung zu prüfen und Entlastung zu erteilen.

Den Vorsitz in den Sitzungen des Kuratoriums führt der Ehrenvorsitzende oder auf seinen Wunsch bzw. in seiner Vertretung der Vorsitzende.

Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn der Ehrenvorsitzende oder der Vorsitzende oder bei dessen Behinderung sein

Vertreter und mindestens 3 weitere Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind. Ist die hiernach einberufene Versammlung des Kuratoriums nicht beschlußfähig, so ist, ebenfalls mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen, eine neue Sitzung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums einzuberufen, welche sodann beschlußfähig ist. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, welche den Austausch und den Verkauf von Gegenständen der Sammlung im Sinne von Ziffer 4 dieser Satzung betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder.

Über Satzungsänderungen vergleiche § 11.

10. Die Ämter des Vorstandes und des Kuratoriums werden ehrenamtlich verwaltet.

Jedoch soll es gestattet sein, falls die Notwendigkeit sich ergibt, einen Kurator für die Stiftung im Haupt- oder Nebenamt anzustellen. Ist ein solcher Kurator vorhanden, so nimmt er an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

Bare Auslagen des Vorstandes und der Mitglieder des Kuratoriums werden ersetzt.

11. Satzungsänderungen sind nur zulässig, soweit sie nicht den Grundgedanken der Stiftung verletzen, in Eisenach im Andenken an den Ehrenbürger der Stadt, Herrn Geheimen Kommerzienrat Dr. phil. Curt Elchner eine Kunstgalerie mit guten Meistern zu erhalten. Sie bedürfen der Einstimmigkeit.

Anträge zur Satzungsänderung dürfen nur zum Gegenstande der Verhandlung gemacht werden, wenn sie allen Mitgliedern des Kuratoriums gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung mitgeteilt worden sind.

Sind in der hiernach einberufenen Versammlung nicht alle Mitglieder des Kuratoriums anwesend, so ist, ebenfalls mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen, eine neue Sitzung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums einzuberufen, welche sodann beschlußfähig wird, wenn mindestens 4 Mitglieder erscheinen. Auf diese Folge ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen.

12. Sollte die Stiftung jemals erlöschen, so fällt ihr Vermögen an die Stadt Eisenach (§ 68 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Eisenach, den 12. Mai 1927.

gez. Dr. Janlon
Oberbürgermeister.

Berlin, den 15. Mai 1927.

gez. Curt Elchner
Geheimer Kommerzienrat
Dr. phil. h. c.